



# Satzung

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Mai 2023

## **A. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Verein Verkehrsamateure und Museumsbahn". Er wurde am 30. November 1958 unter dem Namen "Kleinbahn-Verein Wohldorf" gegründet und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 69 VR 6084 eingetragen.

Sein Sitz ist Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Erwerb und Erhaltung verkehrshistorisch wertvoller und interessanter Fahrzeuge, Anlagen und Objekte des Nah- und Regionalverkehrs.
- Zugänglichmachung der vorgenannten Fahrzeuge, Anlagen und Objekte in einem Museum oder Museumsbahnbetrieb für die Öffentlichkeit
- Betreiben oder Fördern der mit diesen Bestrebungen zusammenhängenden verkehrsgeschichtliche Forschung und Dokumentation.

Hierzu kann der Verein Gesellschafter von Unternehmen werden, die derartige Einrichtungen betreiben oder unterhalten.

Um diese Ziele zu erreichen, strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen sowie Verkehrsbetrieben, Bahnverwaltungen und dergleichen im In- und Ausland an.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitglieder**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Juristische Personen können "korporatives Mitglied" werden. Ehrenmitglieder müssen sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie genießen Beitragsfreiheit. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluß einer Hauptversammlung verliehen werden.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod natürlicher Personen beziehungsweise die Auflösung juristischer Personen oder durch Austritt, Ausschluss oder Streichung. Der Austritt muß schriftlich erfolgen und ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats möglich.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Mitgliederversammlung, wenn das betreffende Mitglied den Zielen, Zwecken oder Interessen des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. Im Falle eines Ausschlusses durch Vorstandsbeschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats widersprechen, es entscheidet dann abschließend die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

Die Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied nach erfolgloser schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

### **§ 6 Beiträge**

Den Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Dies gilt auch für Staffellungen oder Ermäßigungen von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Der Beitrag für "korporative Mitglieder" wird von Fall zu Fall durch den Vorstand festgesetzt. Darüber hinaus kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen den Betrag ermäßigen oder erlassen.

Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben, die von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Durch Vorstandsbeschluss kann in begründeten Einzelfällen von der Erhebung abgesehen werden.

Umlagen können nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Mitglieder, die dem Verein außergeldliche Leistungen erbringen, können auf Antrag vom Vorstand von einer solchen Umlage befreit werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie erhalten kostenlos das Nachrichtenblatt des Vereins.

Die Mitglieder sind zur Unterstützung der in § 2 dargelegten Vereinsziele verpflichtet.

## **C. Organe des Vereins**

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem Vorsitzenden
- drei stellvertretenden Vorsitzenden und
- mindestens 3 und höchstens 7 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Einfache Bankgeschäfte (Überweisungen) bis 1000 Euro dürfen von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied alleine beauftragt werden. Dasselbe gilt für Barauszahlungen aus Kassen des Vereins. In diesen Fällen ist der dazugehörige Buchungsbeleg durch 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder im Original zu unterzeichnen.

Die Überprüfung obliegt den Rechnungsprüfern.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit ohne Befristung der Amtszeit einen Ehrenvorsitzenden wählen. Der Ehrenvorsitzende ist zugleich Ehrenmitglied gemäß § 3 dieser Satzung. Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand eine beratende Funktion. Die Zahl der wählbaren Vorstandsmitglieder wird durch die Wahl eines Ehrenvorsitzenden nicht beschränkt. Der Ehrenvorsitz endet nur durch Tod oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit Mitglieder des Vorstandes auf begründeten Antrag unter Beifügung eines Wahlvorschlages abberufen. Enthaltungen werden hierbei als Nein-Stimmen gezählt. Die Abberufung wird nur wirksam, wenn in derselben Versammlung eine Ersatzwahl stattfindet.

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so betraut der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sofern mehr als ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zwischen zwei Mitgliederversammlungen ausfällt, hat der verbliebene Vorstand binnen zweier Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die ausgefallenen Vorstandsmitglieder nachzuwählen sind.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. In seinen Händen liegt die Geschäftsführung des Vereins, die Einberufung von Mitgliederversammlungen und die Vermögensverwaltung.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Einladungen zu Mitgliederversammlungen ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie müssen mindestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden. Eine Einladung gilt auch dann als rechtzeitig erfolgt, wenn sie in einem Vereinsmitteilungsblatt veröffentlicht wurde, das mindestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt worden ist.

Anträge für eine Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Wenn sie zur Ergänzung der Tagesordnung führen, muß diese Ergänzung an die Mitglieder mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

Auf der in der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres stattfindenden Mitglieder-Hauptversammlung hat der Vorstand einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Kassenbericht zu erteilen. Die Rechnungsprüfer erteilen den Kassenprüfungsbericht. Über die gefaßten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind mindestens vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn rechtzeitig eingeladen worden ist.

## **§ 10 Abstimmungen**

Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen erfolgen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, wie folgt:

Ein Beschluß wird durch einfache Stimmenmehrheit herbeigeführt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten hierbei als abwesend.

Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen werden hierbei wie Neinstimmen gezählt. Kann kein Kandidat für ein nach dieser Satzung unbedingt zu besetzendes Amt die Mehrheit der Stimmen erringen, ist die Wahl zu wiederholen. Kann auch dann kein Kandidat für ein nach dieser Satzung unbedingt zu besetzendes Amt die Mehrheit der Stimmen erringen, ist ein dritter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist dann, wer in diesem Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen erhält.

Es kann per Akklamation abgestimmt oder gewählt werden, es sei denn, daß ein stimmberechtigter Anwesender schriftliche Abstimmung verlangt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder; Enthaltungen werden hierbei wie Neinstimmen gezählt.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die Arbeit des Vorstandes hinsichtlich Vermögensverwaltung sowie Buch- und Kassenführung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Amtsdauer eines Rechnungsprüfers beträgt zwei Jahre. Die Wahlen sind so zu handhaben, daß jedes Jahr ein Rechnungsprüfer ausscheidet und neu zu wählen ist. Ferner wählt die Mitgliederversammlung für jeden Rechnungsprüfer einen stellvertretenden Rechnungsprüfer, der den gewählten Rechnungsprüfer unterstützen kann, aber bei Ausfall des gewählten Rechnungsprüfers an dessen Stelle tätig wird.

Rechnungsprüfer können nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie können jederzeit Einsicht in die Vereinsunterlagen verlangen.

## **D. Auflösung des Vereins**

### **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

### **§ 13 Vermögensverwertung nach der Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.